

Satzung

(Stand: 25.04.2025)

Der Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e. V. gibt sich folgende Satzung:

PRÄAMBEL

Der Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e. V. (LPBB) ist der Fachverband für den Reit-, Fahr- und Voltigiersport (im weiteren Pferdesport genannt). Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Institutionen, den Landessportbünden Berlin und Brandenburg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.

GRUNDSÄTZE UND WERTE

Der LPBB übernimmt Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler und die der Pferde. Er ist dem Tierschutz verpflichtet und tritt ein für faires Verhalten in Training und Wettkampf, für Verhinderung und Bekämpfung des Dopings gemäß den Rahmen-Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).

Der LPBB wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt jeglicher Diskriminierung entschieden und aktiv entgegen.

Der LPBB handelt auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation nach Prinzipien der guten Vereins- und Verbandsführung (Good Governance). Er verpflichtet sich der Einhaltung ethischer Grundsätze.

Der LPBB bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen ein. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der LPBB pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und stellt sich zur Aufgabe, den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt mit geeigneten Maßnahmen zu unterstützen. Er sanktioniert bei Verstößen bis hin zum Lizenzentzug für Trainer, Aufhebung von Verbandsfunktionen und Verbandsausschluss.

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT

- (1) Der Verband führt den Namen „Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V.“ (nachfolgend LPBB genannt).
- (2) Der Sitz des LPBB ist Berlin; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 14045 Nz eingetragen.
- (3) Die Tätigkeit des LPBB erstreckt sich auf die Länder Berlin und Brandenburg.
Er ist Mitglied
 - des Landessportbundes Berlin e.V.
 - des Landessportbundes Brandenburg e.V.
 - der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VERBANDES, GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der LPBB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Pferdesports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung
 - der Gesundheit und Lebensfreude durch Ausübung des Pferdesportes
 - der Ausbildung im Pferdesport, insbesondere in Fragen der artgerechten Pferdehaltung, des Umgangs mit Pferden und der Ausbildung von und mit Pferden.
 - des Freizeit- und Breitensportes
 - des Wettkampf- und Leistungssportes
 - der Jugendarbeit
 - des Reitens, Fahrens und Voltigierens als Schulsport
 - des Gesundheitssports
 - des Therapeutischen Reitens
 - der artgerechten Pferdehaltung gemäß den Leitlinien Pferdehaltung
 - des Tierschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - der Pferdezucht, jedoch ohne dabei wirtschaftliche Interessen der Pferdezucht zu verfolgen

- der ideellen Pflege und Bewahrung des Kulturgutes „Pferd“.
- Die vorgenannten Aufgaben werden insbesondere erfüllt durch Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in übergeordneten Gremien, Veranstaltungen und Seminare.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder können sein:
 - (a) Ordentliche Mitglieder
Eingetragene Vereine, die dem Pferdesport dienen und im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sind (Pferdesportvereine, Pferdesportabteilungen von Sportvereinen, Kreisreiterverbände).
 - (b) Außerordentliche Mitglieder
 - (ba) Juristische Personen (Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Institutionen), die pferdesportfördernde Ziele verfolgen.
 - (bb) Inhaber von Pferdebetrieben (natürliche oder juristische Personen), die pferdesportfördernde Ziele verfolgen.
Sie erlangen die Mitgliedschaft durch die persönliche Mitgliedschaft des Betriebsinhabers bzw. eines Betriebsmitinhabers, eines Betriebsbetreibers oder eines Mitgliedes des Geschäftsführungsorganes.
 - (c) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des LPBB oder des Sports besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Delegierten zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft
 - (a) Die Aufnahme als Mitglied im LPBB setzt voraus:
 - (aa) die schriftliche Antragstellung
 - (ab) die Mitgliedschaft im zuständigen Kreisverband (nur für Mitglieder gemäß § 3(1)(a))
 - (ac) die Mitgliedschaft im zuständigen Landessportbund (nur für Mitglieder gemäß §3(1)(a))
 - (ad) den juristischen Sitz in den Ländern Berlin oder Brandenburg
 - (b) Die Aufnahme erfolgt durch Entscheidung des Präsidiums, gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums ist eine schriftliche Berufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zulässig. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
 - (a) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Auflösung des Mitgliedsvereins / der juristischen Person / des Mitgliedsbetriebes
 - Wechsel des Inhabers von Pferdebetrieben (natürliche oder juristische Person)
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - (b) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist spätestens bis zum 30.09. eines Jahres zum 31.12. desselben Jahres gegenüber dem Präsidium zur Geschäftsstelle des LPBB schriftlich zu erklären, wobei für die Wahrung der Frist der Zugang beim Erklärungsempfänger maßgeblich ist. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken und Interessen des LPBB zuwiderhandeln, können durch Entscheidung des Präsidiums ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist eine schriftlich begründete Berufung innerhalb von vier Wochen zulässig. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.
 - (c) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft
 - entfallen alle Rechte gegenüber dem LPBB,
 - bleiben die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LPBB bestehen.

§ 4 BEITRÄGE UND GEBÜHREN, ERHEBUNG EINER UMLAGE

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet zur fristgemäßen Zahlung von folgenden Beiträgen und Gebühren, deren Höhe in einer Beitrags- und Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden:
 - Jahresmitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und sonstige Mitglieder
 - Gebühren für Leistungen des LPBB
 - Für Mitgliedsvereine mit Sitz in Berlin werden zusätzlich die Beiträge für die Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin (LSB Berlin) in der jeweiligen Höhe inkasso erhoben und an den LSB Berlin abgeführt.

- (2) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann eine Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit, d. h., warum der Finanzierungsbedarf zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Jahresbeitrages nicht vorhersehbar war, sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 20% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 5 ORGANE DES LPBB

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) das Präsidium,
- (3) der Beirat Sport,
- (4) die Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen (LKBB).

§ 6 VERGÜTUNG FÜR DIE VERBANDSTÄTIGKEIT

- (1) Die Satzungsämter des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) In besonderen Fällen kann für diese Ämter eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (4) Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten Dritter für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des LPBB und wird vom Präsidenten oder von einem von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums berufenen Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Die Stimmrechte werden von Delegierten wahrgenommen. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung ist innerhalb der Kreisverbände in Brandenburg und des Regionalverbandes Berlin grundsätzlich zulässig. Dabei darf keine Person mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Kreisreiterverbänden auf deren Mitgliederversammlungen. Die Delegierten werden bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des LPBB in der Geschäftsstelle namentlich bekannt gegeben.
Delegierte müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden, sofern sie mindestens 18 Jahre alt sind.
- (3) Das Stimmverhältnis wird nach folgendem Schlüssel berechnet:
Jeder Kreisverband in Brandenburg erhält eine Grundstimme und zusätzlich pro 200 Vereinsmitglieder eine weitere Stimme. Der Regionalverband Berlin erhält vier Grundstimmen und zusätzlich pro 200 Vereinsmitglieder eine weitere Stimme.
- (4) Grundlage der Berechnung ist der Vereins-Mitgliederbestand aus den Ländern Berlin und Brandenburg jeweils gemäß Bestandserhebung des Landessportbundes Berlin per 01.01. des laufenden Jahres und des Landessportbundes Brandenburg per 31.12. des Vorjahres.
- (5) Mit beratender Stimme nehmen an der Mitgliederversammlung teil
 - die Mitglieder des Präsidiums
 - die Ehrenmitglieder.
- (6) Außerordentliche Mitglieder können als Gäste (ohne Stimmrecht) an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Anmeldung erfolgt bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- (7) Es besteht die Möglichkeit zum Ausschluss der Öffentlichkeit (auch außerordentliche Mitglieder), wenn die Mehrheit der Delegierten dies wünscht.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB auf der Grundlage eines Beschlusses des Präsidiums einberufen. Sie tagt jährlich.

- (9) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe des Termins und der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V. mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung.
- (10) Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden vom Präsidium und von ordentlichen Mitgliedern. Anträge zur vorläufigen Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis 6 Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg schriftlich eingegangen sein und werden 28 Tage vor dem Termin mit den Antragsunterlagen an die namentlich benannten Delegierten postalisch oder elektronisch versandt. Am Versammlungstermin sind ausschließlich Anträge zum Beschlussgegenstand zulässig. Ausnahmen sind Dringlichkeitsanträge über die nach einem gesonderten Verfahren nach § 7 (17), entschieden wird.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen einberufen werden
- (a) durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB auf der Grundlage eines Präsidiumsbeschlusses oder
- (b) wenn Mitgliedsvereine aus mindestens der Hälfte der Kreisreiterverbände, in denen insgesamt mindestens 25% der im LPBB organisierten Pferdesportler vertreten sind, dies beantragen. Der Antrag muss mit einer Frist von sechs Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich in der Geschäftsstelle des LPBB eingegangen sein (Posteingang).
Der Termin und die Tagesordnung sowie die Einberufungsgründe und Antragsunterlagen für die außerordentliche Mitgliederversammlung werden den gewählten Delegierten der Kreisreiterverbände schriftlich übermittelt mit einer Frist von mindestens 28 Tagen (Posteingang) vor der Versammlung.
Termin und Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden darüber hinaus durch Veröffentlichung auf den Internetseiten des LPBB den Mitgliedern bekannt gegeben.
- (12) Satzungsänderungen können nur in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden. Die vorgesehene Satzungsänderung ist den Delegierten zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegiertenstimmen beschlussfähig, wenn sie als ordentliche Mitgliederversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der durch die anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch offene Abstimmung. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
- (14) Zur Wahl in Gremien des LPBB können nur Mitglieder eines Verbands-Mitgliedes gemäß § 3 (1)(a) kandidieren, die mindestens 18 Jahre alt und zur Wahl anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt. Wiederwahl ist zulässig.
Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht auf Antragstellung eines Delegierten ein Viertel der anwesenden Delegiertenstimmen ein anderes Wahlverfahren beantragt.
- (15) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (16) Stehen mehr als zwei Kandidaten für ein Amt zur Wahl und keiner der Kandidaten kann im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhalten, wird eine Stichwahl zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhielten, notwendig.
Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Endet auch dieser Wahlgang mit Stimmengleichheit, so wird die Wahl durch Losentscheid entschieden. Das Los zieht der Versammlungsleiter.
- (17) Über Dringlichkeitsanträge (nicht zulässig für Anträge zu Satzungsänderungen), die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann diese beschließen, wenn die einfache Mehrheit der durch die anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen für die Zulassung der Dringlichkeitsanträge gestimmt haben. Über die Zulassung muss für jeden Dringlichkeitsantrag gesondert abgestimmt werden.
- (18) Zusatzanträge können während der Behandlung der Sache gestellt werden. Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen gilt der Zusatzantrag als abgelehnt.
- (19) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen, das von dem Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (20) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- (a) Wahl der ehrenamtlichen Gremien entsprechend dieser Satzung
- Präsidium (§ 8)
 - Beirat Sport (§ 9)
 - Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen (§ 10)
 - Schiedsgericht der Landeskommission (§ 10)

- Kassenprüfer (§ 13)
- Schieds- und Ehrengericht (§ 14)
- (b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- (c) Genehmigung der Jahresrechnung
- (d) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung
- (e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- (f) Genehmigung der Beitrags- und Gebührenordnung (einschließlich LKBB)
- (g) Genehmigung der Besonderen Bestimmungen der LKBB (§ 10 (5))
- (h) Genehmigung der Schieds- und Ehrengerichtsordnung (§ 14)
- (i) Entscheidung über Berufungen zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Mitgliedern (§ 3 (2) und 3 (2)(b))
- (j) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 (1)(c))
- (k) Enthebung des Präsidiums bzw. einzelner seiner Mitglieder von ihren Ämtern (Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich.)
- (l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 7 (12))
- (m) Beschlussfassung über die Auflösung des LPBB (§ 16)

§ 8 DAS PRÄSIDIUM

- (1) Dem Präsidium gehören an
- (a) der Präsident
 - (b) die zwei Vizepräsidenten
 - (c) der Schatzmeister
 - (d) der Vertreter der Pferdebetriebe (Vorsitzender Arbeitsgemeinschaft Pferdebetriebe)
 - (e) der Vorsitzende Beirat Sport (gemäß § 9 (1)(a))
 - (f) der Vorsitzende der Landeskommission (LKBB) (gemäß § 10 (2)(aa))
 - (g) der Jugendvertreter (Vorsitzender Berlin-Brandenburgische Reiterjugend, BBRJ) (gemäß § 11)
 - (h) der Vertreter der Freunde des Pferdes (PM)
 - (i) der Vertreter des Pferdezuchtverbandes Brandenburg-Anhalt
 - (j) bis zu zwei Beisitzer
- Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und gleichzeitig geschäftsführendes Präsidium sind
- der Präsident
 - die zwei Vizepräsidenten
 - der Schatzmeister.
- Der LPBB wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten.
Im Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander (d. h. vereinsintern) gilt jedoch, dass der Präsident an allen Geschäftsführungs- und Vertretungsmaßnahmen mitzuwirken hat und nur im Fall seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten vertreten wird.

- (3) Wahl der Präsidiumsmitglieder
- (a) Die Präsidiumsmitglieder gemäß § 8 (1)(a) bis (1)(c) werden in die jeweilige Präsidiumsfunktion von der Mitgliederversammlung entsprechend § 7 (14) auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
 - (b) Die Präsidiumsmitglieder gemäß § 8 (1)(d) bis (1)(j) werden in der jeweiligen Funktion im Präsidium durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
 - (c) Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds während seiner Amtszeit beruft das Präsidium einen Nachfolger aus dem Kreis des gewählten Präsidiums, der diese Aufgabe zusätzlich übernimmt und bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als kommissarischer Vertreter im Amt ist.

Ein Präsidiumsmitglied hat seine Tätigkeit einzustellen, wenn die übrigen Präsidiumsmitglieder dies einstimmig verlangen. Über das endgültige Ausscheiden aus dem Präsidium beschließt die nächste Mitgliederversammlung, die spätestens innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist.

- (4) Arbeitsweise des Präsidiums
- (a) Der Präsident beruft das Präsidium nach Bedarf oder auf Antrag zweier Präsidiumsmitglieder ein. Die Einladung muss mindestens sieben Tage vor der Sitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
 - (b) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 8 (1)(a) bis (1)(j) sind stimmberechtigt.
 - (c) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email/Fax/Post erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Präsidiums. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Präsident im Einzelfall fest, sie muss mindestens eine Woche ab Zugang der Vorlage betragen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung oder dem

Umlaufverfahren per Email/Fax/Post an den Präsidenten widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen

- (d) Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Aufgaben des Präsidiums
Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten des LPBB, die nicht ausdrücklich anderen Organen des LPBB vorbehalten sind.
Ihm obliegt insbesondere:
 - (a) Die sportpolitische Führung des Verbandes in der Organisation nach innen und in der Vertretung nach außen.
 - (b) Aufstellung einer Verbands-Geschäftsordnung,
 - (c) Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - (d) Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer
 - (e) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - (f) Einbringen von Anträgen an die Mitgliederversammlung
 - (g) Aufstellung einer Beitrags- und Gebührenordnung (einschließlich LKBB)
 - (h) Erstellung
 - des Geschäftsberichtes
 - der Jahresrechnung
 - des Haushaltsvoranschlages
 - (i) Bestätigung von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung
 - (j) Erstellung der Schieds- und Ehrengerichtsordnung
 - (k) Verleihung von Auszeichnungen/Ehrungen des LPBB
 - (l) Antragstellung auf Satzungsänderungen

§ 9 DER BEIRAT SPORT

- (1) Die Gremien im Beirat Sport
 - (a) Vorstand Beirat Sport
Dem Vorstand Beirat Sport gehören mindestens fünf, höchstens sieben Personen an.
Folgende Funktionen werden wahrgenommen
 - der Vorsitzende
 - der Vertreter Breitensport (Vorsitzender Fachbeirat Breitensport)
 - der Vertreter Ausbildung (Vorsitzender Fachbeirat Ausbildung)
 - der Vertreter Turniersport
 - der Jugendvertreter
 - (b) Erweiterter Vorstand des Beirat Sport
Dem erweiterten Vorstand Beirat Sport gehören an
 - der Vorstand Beirat Sport
 - die Vorsitzenden aller Fachbeiräte
 - (c) Fachbeiräte
Im Beirat Sport vertreten Fachbeiräte die Disziplinen bzw. Interessen des Sportes. Die Anzahl und die Zusammensetzung der Fachbeiräte regelt die Verbands-Geschäftsordnung.
- (2) Wahl der Gremien des Beirat Sport
 - (a) Vorstand Beirat Sport
Die Mitglieder des Vorstandes Beirat Sport gemäß § 9 (1)(a), werden von der Mitgliederversammlung entsprechend § 7 (14) auf vier Jahre gewählt.
 - (b) Fachbeiräte
Die Vorsitzenden der weiteren Fachbeiräte, die nicht als Mitglieder Vorstand Beirat Sport gewählt sind, werden durch den Vorstand Beirat Sport berufen.
Die Mitglieder aller Fachbeiräte werden durch die Vorsitzenden der Fachbeiräte vorgeschlagen und vom Vorstand Beirat Sport bestätigt.
- (3) Arbeitsweise des Beirat Sport
 - (a) Die Gremien des Beirat Sport tagen nach Bedarf. Für die Regelung seiner Arbeit gibt sich der Beirat Sport eine Geschäftsordnung, die Teil der Verbands-Geschäftsordnung (§ 8 (5)(b)) und durch das Präsidium zu bestätigen ist.
- (4) Aufgaben des Beirat Sport
 - (a) Die Gremien des Beirat Sport vertreten alle Belange des Sportes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landeskommission (LKBB) fallen (§ 10 (5)).
 - (b) Dem Beirat Sport obliegen insbesondere
 - die Förderung des Sportes in allen Bereichen
 - die Organisation des Sportbetriebes in allen Bereichen
 - der Einsatz der im Jahresetat für die Sportförderung vorgesehenen Mittel
 - die Erarbeitung einer Richtlinie zur Aus- und Weiterbildung von Amateurlehrkräften und zum Erwerb/zur Verlängerung von Übungsleiterlizenzen
 - die Aus- und Weiterbildung in allen Bereichen des Sportes im LPBB

- die Erarbeitung einer Kaderrichtlinie
- die Berufung von Landeskadern
- die Beschickung überregionaler Wettkämpfe mit Landesvertretungen
- das Management für den Leistungssport im LPBB
- die Erarbeitung der Leistungsanforderungen und die Vergabe der jährlichen Landesmeisterschaften an Veranstalter

§ 10 DIE LANDESKOMMISSION FÜR PFERDELEISTUNGSPRÜFUNGEN BERLIN-BRANDENBURG (LKBB)

- (1) Gremien in der Landeskommision
 - (a) Vorstand der LKBB
 - (b) Schiedsgericht der LKBB

- (2) Zusammensetzung der Gremien der Landeskommision
 - (a) Vorstand der LKBB
 Dem Vorstand der LKBB gehören mindestens acht, höchstens elf Personen an.
 Die Ausübung von Doppelfunktionen ist zulässig.
 Im Vorstand der LKBB werden folgende Funktionen wahrgenommen:
 - (aa) der Vorsitzende
 - (ab) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - (ac) der Vertreter der Richter
 - (ad) der Vertreter der Parcourschefs
 - (ae) der Vertreter der Turniertierärzte (Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Turniertierärzte)
 - (af) der Vertreter der Veranstalter
 - (ag) der Vertreter der Ausbilder
 - (ah) der Vertreter Turniersport
 - (ai) der Vertreter des Pferdezuchtverbandes Brandenburg-Anhalt
 - (aj) der/die Vertreter/-in der Fachaufsicht führenden Behörde für Leistungsprüfungen nach dem Tierzuchtgesetz im zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg
 - (b) Schiedsgericht der LKBB
 Das Schiedsgericht der LKBB besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern.
 Mindestens zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes haben.

- (3) Wahl der Gremien der Landeskommision
 - (a) Vorstand LKBB
 Die Mitglieder des Vorstandes der LKBB gemäß § 10 (2)(aa) bis (2)(ah) werden von der Mitgliederversammlung entsprechend § 7 (14) auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
 - (b) Schiedsgericht LKBB
 Das Schiedsgericht wird von der Mitgliederversammlung entsprechend § 7(14) auf vier Jahre gewählt.

- (4) Arbeitsweise der Landeskommision
 - (a) Vorstand der LKBB
 Der Vorstand der LKBB tagt nach Bedarf.
 Für die Regelung seiner Arbeit gibt er sich eine Geschäftsordnung, die Teil der Verbands-Geschäftsordnung und vom Präsidium zu bestätigen ist.
 - (b) Schiedsgericht LKBB
 Das Schiedsgericht tagt, wenn es angerufen wird.
 Grundlage der Tätigkeit sind die Rechtsordnung der LPO und die Besonderen Bestimmungen der LKBB.

- (5) Aufgaben des Vorstandes der Landeskommision
 - Erstellung des jährlichen Veranstaltungskalenders
 - Genehmigung, Überwachung und Dokumentation der Veranstaltungen
 - Auswertung der Pferdeleistungsprüfungen und Beratung der Veranstalter
 - Erarbeitung der Besonderen Bestimmungen der LKBB (zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (§ 7 (20)(g))
 - Erarbeitung der Gebührenordnung der LKBB zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (§ 7 (20)(g))
 - Genehmigung der Abzeichenprüfungen
 - Aus- und Fortbildung der Turnierfachleute
 - Führung der Liste der Turnierfachleute mit den nachgewiesenen Qualifikationen
 - Führung der Liste der Turniertierärzte

§ 11 BERLIN-BRANDENBURGISCHE REITERJUGEND (BBRJ)

- (1) Die Berlin-Brandenburgische Reiterjugend ist die Jugendorganisation des LPBB. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus den Vereinsjugenden der Mitgliedsvereine aus den Ländern Berlin und Brandenburg.
- (2) Sie führt sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des LPBB über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Die Zusammensetzung der Jugendleitung und des Jugendtages sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der oder die Geschäftsführer wird/werden vom Präsidium bestellt. Er ist/ Sie sind an die Weisungen des Präsidenten und die vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung gebunden und in ihren Vertretungsbefugnissen beschränkt. Sie handeln im Auftrag des geschäftsführenden Präsidiums. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Den Geschäftsführern obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, sowie die Überwachung der Einhaltung der von den Organen des LPBB (Mitgliederversammlung, Präsidium, Beirat Sport und Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen) gefassten Beschlüsse. Ferner obliegen ihnen die Überwachung und Einhaltung des bestätigten Haushaltsplanes.
- (3) Sie bestellen weitere Mitarbeiter nach Maßgabe des Präsidiums, sie sind den Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.
- (4) Der/die Geschäftsführer sind befugt, an allen Beratungen der Organe des LPBB teilzunehmen.

§ 13 KASSENPRÜFER

Gewählt werden alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung entsprechend § 7 (14) aus den Reihen der Mitglieder drei Kassenprüfer, die kein Amt im Präsidium ausüben dürfen.

Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Buch- und Kassenführung und die Einhaltung des Haushaltsplanes zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind dem Präsidium mitzuteilen.

Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfbericht zu erteilen und, wenn durch den Prüfbericht begründet, der Antrag auf Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu stellen. Die Kassenprüfung bezieht sich nur auf die Richtigkeit der Buchführung und das Belegwesen, nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben.

§ 14 SCHIEDS- UND EHRENGERICHT

Das Schieds- und Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes dürfen kein anderes Amt im Verband bekleiden und werden von der Mitgliederversammlung entsprechend § 7 (14) auf vier Jahre gewählt. Arbeitsgrundlage ist die Schieds- und Ehrengerichtsordnung (§ 7 (20)(h) und § 8 (5)(j)).

§ 15 VERMÖGEN

Für sämtliche Verbindlichkeiten des LPBB haftet ausschließlich das Verbandsvermögen.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- (1) Der Antrag auf Auflösung des LPBB muss mindestens von der Hälfte seiner stimmberechtigten Delegierten gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des LPBB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Delegiertenstimmen anwesend sind und der Auflösungsbeschluss von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen gefasst wird. Falls diese erste Versammlung nicht beschlussfähig ist, muss innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einberufen werden. Auf dieser zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der LPBB mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegiertenstimmen aufgelöst werden.
- (3) Nach Auflösung des LPBB oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen an die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V., verbunden mit der Auflage, dass die Mittel ausschließlich und unmittelbar dem Pferdesport zu gemeinnützigen Zwecken in Berlin und Brandenburg wieder zugeführt werden müssen. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Präsident und einer der beiden Vizepräsidenten Liquidatoren. Sie vertreten gemeinsam.

§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wurde am 13. Juni 2001 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie wurde geändert

- am 26. März 2004, beschlossen durch die Mitgliederversammlung,

- am 30. März 2007, beschlossen durch die Mitgliederversammlung,
- am 18. März 2011, beschlossen durch die Mitgliederversammlung,
- am 19. April 2013, beschlossen durch die Mitgliederversammlung
- am 29. November 2013, beschlossen durch die Mitgliederversammlung
- am 25. April 2025, beschlossen durch die Mitgliederversammlung
und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.